



Schriftliche Stellungnahme

Professor Dr. Gregor Thüsing, Bonn

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Mai 2022 um 15:00 Uhr zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
(Sanktionsmoratorium)**
20/1413

Siehe Anlage

Stellungnahme BT-Drucks. 20/1413

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Gesetz ist ein Zeichen legislativer Phantasie- und Hilflosigkeit. Das BVerfG hat deutlich gemacht: Die Sanktionsregeln können nicht so bleiben, wie sie sind, und deshalb schafft man sie vorübergehend ganz ab. Das hat das BVerfG nicht gesagt und das ist überschießend. Man hätte Zeit gehabt, Klügeres zu schaffen. Vielleicht ob dieser Enttäuschung bin ich nicht mehr als das Echo der Bundesagentur für Arbeit. Deren Kritik am Referentenentwurf ist weiterhin ernst zu nehmen: Auf wen will man hören, wenn nicht auf die Behörde, die am nächsten an diesen Fragen „dran ist“ und sicherlich nicht im Verdacht steht, unausgewogene Stellungnahmen zulasten der Arbeitssuchenden abzugeben?

- Die vollständige Aussetzung der Minderungsvorschriften geht über die Vorgaben des BVerfG aus dem Urteil vom 5. November 2019 (1 BvL 7/16) deutlich und ohne Not hinaus. Danach kann der Gesetzgeber „erwerbsfähigen Menschen, die nicht in der Lage sind, ihre Existenz selbst zu sichern und die deshalb staatliche Leistungen in Anspruch nehmen, abverlangen, selbst zumutbar an der Vermeidung oder Überwindung der eigenen Bedürftigkeit aktiv mitzuwirken. Er darf sich auch dafür entscheiden, insoweit verhältnismäßige Pflichten mit wiederum verhältnismäßigen Sanktionen durchzusetzen.“ (Leitsatz 2) Der Umstand, dass es sich bei der Regelung des neu zu schaffenden § 84 SGB II um ein Moratorium handelt, sowie die Tatsache, wie dieses rechtstechnisch ausgestaltet ist, verdeutlicht, dass perspektivisch an der Möglichkeit von Minderungen grundsätzlich festgehalten wird. Dann ist es aber falsch, auch nur temporär von diesen richtigen Grundsätzen abzuweichen. Dabei entspricht bereits die derzeitige Weisungslage der BA sowohl den Anforderungen des Urteils des BVerfG (Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit) als auch den Vereinbarungen des Koalitionsvertrages, der lediglich ein „Moratorium für die bisherigen Sanktionen unter das Existenzminimum“ vorsieht. Aus diesem Grund ist eine über die Weisungslage der BA hinausgehende rechtliche Neugestaltung der Übergangszeit bis zur Neuregelung der Mitwirkungspflichten im Rahmen des Bürgergeldes nicht erforderlich, da eine verfassungskonforme Umsetzung

schon etabliert ist. Der Gesetzgeber kann sich insofern also nicht auf verfassungsrechtliche Notwendigkeiten berufen.

- Der Referentenentwurf ging noch weiter, und wollte auch die Sanktionen bei Meldepflichtverstößen temporär ohne Sanktionen lassen. Davon ist man zurecht abgerückt. Für die Mitwirkungspflichten gilt jedoch nichts anders – man mag jetzt sogar sagen: Die weitergehende Pflichtverletzung bleibt jetzt ohne Sanktion, die weniger weitgehende nicht. Das ist systemwidrig.
- Trifft das Sanktionsmoratorium im SGB II in Kraft, dann könnte der gesellschaftliche Konsens in Bezug auf existenzsichernde Leistungen in Frage gestellt und als unfair empfunden werden – sowohl auf Seiten der an ihrer Integration mitwirkenden Kundinnen und Kunden als auch auf Seiten der finanzierenden Gemeinschaft der Steuerzahler/-innen.

**Des Gesetzes bedarf es also nicht. Eines Gesetzes, dessen es nicht bedarf,
darf es nicht geben.**